

HELMKES KLARTEXT

Begrenzte Freistellung

Bei bestimmten Ausnahmeregelungen bzw. Erleichterungen zum ADR stelle ich in der täglichen Praxis leider immer wieder im Kreis der Beteiligten einige Verwirrungen über die verschiedenen Begriffe und die mit diesen Sonderregelungen verbundenen Bedingungen fest. So zum Beispiel beim Versand von Gefahrgütern in begrenzten Mengen („Limited Quantities“).

densten Einzelsendungen an der Umschlaganlage des Spediteurs zu Sammelladungen einerseits dort generell Fahrzeuge oberhalb dieser Gewichtsgrenze eingesetzt werden und es andererseits dort durchaus möglich ist, dass die Mengengrenze zur Kennzeichnung der Beförderungseinheiten überschritten wird. Nun hat aber der Spediteur die Schwierigkeit, das Gewicht der LQ-Sendungen selber zu ermitteln, obwohl ihm diese Daten für die Einzelaufträge fehlen.

Es wäre durchaus hilfreich, wenn hier jeder an der Transportkette Beteiligte auch einmal über den eigenen Tellerrand hinausschauen würde und auf die etwaigen Probleme der nachfolgenden Unternehmen Rücksicht nehmen würde. Damit könnte natürlich auch der Transportablauf insgesamt vereinfacht und beschleunigt werden.

Weitere Probleme liegen häufig darin, dass die in der deutschsprachigen Fassung des ADR verwendeten Begriffe „begrenzte Menge“ und „freigestellte Menge“ verwechselt werden. Es kommt immer wieder vor, dass einzelne Versender den Begriff „begrenzte Menge“ oder „freigestellte Menge“ verwenden, damit aber in Wirklichkeit die „Freistellungen

im Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden“ nach 1.1.3.6 ADR meinen. Dies ist besonders dann besonders problematisch, wenn der Auftraggeber die Daten per DFÜ an den Absender (Spediteur) übermittelt und dort den Vermerk „begrenzte Menge“ oder „freigestellte Menge“ verwendet. Dieser Eintrag wird dann sehr häufig von der Speditionssoftware übernommen, obwohl der Auftraggeber tatsächlich nur die Freistellung nach 1.1.3.6 gemeint hatte. Da die Ware und die Papiere in der Regel im Speditionsbetrieb getrennte Wege gehen, ist es für die Disponenten äußerst schwierig zu erkennen, was der Kunde tatsächlich gemeint hat.

Einerseits ist dies sicherlich eine Frage der Schulung sowohl beim Auftraggeber als auch beim Spediteur als Absender, andererseits könnte man diese Problematik auch vermeiden, wenn man zum Beispiel in der deutschen Fassung des ADR für die Freistellung nach 1.1.3.6 generell die Bezeichnung „Mindermenge“ oder eine ähnliche Bezeichnung verwenden würde, die sich deutlich von den Freistellungen nach 3.4 oder 3.5 ADR abhebt. Dies würde sicherlich dazu beitragen, eine häufige Fehlerquelle zu vermeiden.



Claus-Dieter Helmke

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps des Praktikers für den Praktiker ... Der Autor ist selbst Gefahrgutbeauftragter und Träger des Deutschen Gefahrgut-Preises 2002. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von www.gela.de

Einige Auftraggeber sind der Auffassung, dass sie gem. Nr. 3-12 der RSEB das Bruttogewicht der zu versendenden LQ-Partien bei Auftragserteilung dem Absender (Spediteur) nicht mitteilen müssten, da dieser für die Abholung der Sendungen ja nur Fahrzeuge unter 12 t zulässigem Gesamtgewicht verwendet. Dabei übersehen diese Auftraggeber allerdings, dass durch die Zusammenfassung der verschie-

IMPRESSUM

61. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

ecomед-Storck GmbH
Ein Unternehmen der Süddeutscher Verlag GmbH
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

Storck Verlag Hamburg
Striepenweg 31, 21147 Hamburg
Telefon: 040/797 13-140
Telefax: 040/797 13-101
Internet: www.ecomed-storck.de
www.gela.de



ISSN 0016-5808

Redaktion:
Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: u.heins@ecomед-storck.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: s.klein@ecomед-storck.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: m.hess@ecomед-storck.de

Mediaberatung:
Frank Wind -121
eMail: f.wind@ecomед-storck.de

Abonnement-Service:
Jutta Müller Tel: 089/21 83-7110
eMail: aboservice@hjr-verlag.de Fax: 089/21 83-7620
Hultschiner Straße 8, 81677 München

Bestellungen:
beim Abo-Service, über www.ecomed-storck.de oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Schweiz:
MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen
Casella Postale 363
6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvttox@mmvttox.ch
Internet: www.mmvttox.ch

Jahresabonnement: EUR 153,95
inkl. MwSt., zzgl. 16 Euro Versandkosten
Mengenpreisstufen auf Anfrage

Einzelpreis: EUR 14,95
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten
Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Stefan Klein

Druck:
AZ Druck- und Datentechnik GmbH
Heisinger Str. 16, 87437 Kempten
eMail: kempten@az-druck.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Augsburg

gefährliche ladung Auflage kontrolliert

Pressespiegel

Die Rechte zur Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH

Tel. 030/28 49 30
www.presse-monitor.de